

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Herrn
[REDACTED]

[REDACTED]
Gebäude Kasinostr. 48-50

e-mail [REDACTED]@mail.aachen.de

Internet www.aachen.de

Aktenzeichen Rechtsamt [REDACTED]

Ihr Zeichen

Datum 14.11.2019

per Mail: [REDACTED]

**Ihre mit E-Mail vom 16.10.2019 gestellte Anfrage nach §§ 4, 5 IFG NRW
Gaststätte „Die Kiste“, Büchel 36 in Aachen**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihre o.g. Anfrage antworte ich wie folgt:

- Anzahl der gemeldeten Ruhestörungen betreffend die Gaststätte „Die Kiste“, Büchel 36 in Aachen
- Anzahl der dadurch erfolgten Maßnahmen durch das Ordnungsamt der Stadt Aachen sowie Art der Maßnahmen

Zu den Spiegelpunkten 1 und 2:

Nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden. Der Begriff der personenbezogenen Daten entspricht dem im Datenschutzrecht verwendeten, der nach Inkrafttreten der VO (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) nach deren Art. 4 Nr. 1 zu bestimmen ist. Danach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Gaststätte „Die Kiste“ wird von einer natürlichen Person betrieben. Erfasst sind alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen, unabhängig davon, welchen Lebensbereich sie betreffen. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist damit sehr weit zu verstehen. Dazu gehören deshalb auch Angaben zu Ruhestörungen und daraus resultierenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen gegen den Betreiber einer Gaststätte.

Ein Anspruch auf Informationszugang zu personenbezogenen Daten besteht nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 IFG NRW ausnahmsweise dann, wenn der Betroffene eingewilligt hat (lit. a) oder der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend macht und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person

der Offenbarung nicht entgegenstehen (lit. e). Ich gebe Ihnen deshalb Gelegenheit ein solches rechtliches Interesse an der Offenbarung der erbetenen Informationen darzulegen und ggfs. auch den Zeitraum näher einzugrenzen. Weiter bitte ich um eine kurze Nachricht, wenn die Einwilligung des Betroffenen in die Weitergabe der Information erfragt werden soll. Hierfür habe ich mir eine Frist bis zum **28.11.2019** notiert.

- Auflagen für Gaststätten um Ruhestörungen zu vermeiden

Solche Auflagen werden bezogen auf den konkreten Gaststättenbetrieb gemacht, so dass hierzu keine allgemeingültige Auskunft erteilt werden kann. Beispielfhaft können als in der städtischen Verwaltungspraxis häufig angeordnete Auflagen genannt werden

- Festlegen von Richtwerten für Geräuscheinwirkungen, die tagsüber/nachts nicht überschritten werden dürfen
- Verbot der Außenbeschallung eines Freiluftausschanks
- Gebot, Fenster und Türen ab einer bestimmten Uhrzeit geschlossen zu halten

- Welche Ruhezeiten gelten in diesem Bereich?

Hierzu verweise ich auf die Regelung des § 9 LImSchG NRW. Danach sind von 22 – 6 Uhr Bestätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 LImSchG NRW gilt dieses Verbot nicht für Außengastronomie zwischen 22-24 Uhr.

- Welche Maßnahmen muss ein Gaststättenbetreiber zur Vermeidung von Lärm treffen?

Der Gaststättenbetreiber hat geeignete Maßnahmen zur Einhaltung von § 9 LImSchG NRW zu treffen.

- Welche Konsequenzen haben gemeldete Ruhestörungen bei der Stadt Aachen?

Nach Eingang der Meldung wird nach Möglichkeit über den Außendienst versucht kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Im Nachgang wird die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens/Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Verursacher der Ruhestörung geprüft.

- Wie kann ein Bürger gegen etwaige Ruhestörungen im Bereich der Aachener Innenstadt vorgehen?

Der Bürger kann sich in der Situation telefonisch an die Hotline des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung wenden. Außerhalb der Dienstzeiten kann er sich an die Polizei wenden. Weiter kann er eine Ruhestörung auch im Nachgang beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung melden (s. die Kontaktdaten auf der städtischen Website unter <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/egov-bis-search/institution/44554>).

- Muss ein Gaststättenbetreiber im Bereich der Aachener Innenstadt ohne Außengastronomiebereich sicherstellen, dass sich seine Gäste, besonders während der Ruhezeiten, ruhig verhalten?

- Muss der Gaststättenbetreiber sicherstellen, dass keine Getränke von den Gästen außerhalb der Gastronomie genossen werden, wenn kein Außengastronomiebereich vorliegt?

Zu den Spiegelpunkten 8 und 9:

Ja.

Die Auskünfte werden gebührenfrei erteilt.

Falls Sie eine förmliche Bescheidung Ihres Antrags wünschen, bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

